



## Stellungnahme

06.11.2024

# Deutsche Umsetzung von Richtlinie (EU) 2024/825 Die biologische Land- und Lebensmittelwirtschaft ist eine Umwelthöchstleistung

Mit dem Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2024/825 am 26. März 2024 werden Umweltaussagen und Nachhaltigkeitssiegel in der Europäischen Union explizit wettbewerbsrechtlich geregelt. So schafft dieser Rechtsakt neue Legaldefinitionen für den Bereich der Umweltkommunikation und erweitert die schwarze Liste an stets unterlauteren Geschäftspraktiken in Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken (UGP-Richtlinie). Diese Änderungen müssen bis zum 27. März 2026 in das deutsche Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) Eingang finden.

Die Ergebnisse unseres Forschungsprojekts „Überprüfung der Ressourceneffizienz von Ökolebensmitteln anhand des Product Environmental Footprint (PEF) und Einordnung in eine Nachhaltigkeitsstrategie“ (Öko-PEF),<sup>1</sup> in dessen Rahmen auch ein Rechtsgutachten zur Richtlinie (EU) 2024/825 erstellt wurde, zeigen in diesem Zusammenhang, dass regulatorische Widersprüche zwischen Richtlinie (EU) 2024/825 und der EU-Öko-Verordnung bestehen.<sup>2</sup> **Aus diesen ergeben sich die folgenden politischen Handlungsempfehlungen:**

- **Um die regulatorischen Widersprüche aufzulösen, sollte bei der nationalen Umsetzung von Richtlinie (EU) 2024/825 sichergestellt werden, dass Verordnung (EU) 2018/848 explizit als anerkannte hervorragende Umweltleistung z.B. in Erwägungsgrund Nr. (10) aufgeführt wird (Vgl. 1.)**
- **Um die Verschwendung von Lebensmitteln und Verpackungsmaterialien zu vermeiden, sollten ausreichende Übergangs- und Aufbrauchfristen bei der deutschen Umsetzung von Richtlinie (EU) 2024/825 geschaffen werden. (Vgl. 2.)**

---

<sup>1</sup> Wirz A et al. (2024): Gemeinsamer Abschlussbericht des Projektes „Überprüfung der Ressourceneffizienz von Ökolebensmitteln anhand des Product Environmental Footprint und Einordnung in eine Nachhaltigkeitsstrategie“, online abrufbar unter: <https://orgprints.org/id/eprint/53185/1/Abschlussbericht%20gesamt.pdf>

<sup>2</sup> Scharl L et al. (2024): Kurzdarstellung des Rechtsgutachtens zum „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation (Richtlinie über Umweltaussagen)“ und zum „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und bessere Informationen“, Abrufbar unter: <https://www.oeko.de/fileadmin/oekodoc/Kurzdarstellung-Rechtsgutachten-Green-Claims-Directive.pdf>

## 1. Regulatorische Widersprüche zwischen Richtlinie (EU) 2024/825 und der Bio-Verordnung (EU) 2018/848

Durch Abs. 1 und 2 des Anhangs der Richtlinie (EU) 2024/825 werden in Anhang I der UGP-Richtlinie, welcher die schwarze Liste an stets unterlauteren Geschäftspraktiken enthält, vier neue Irreführungstatbestände integriert. Durch diese Änderungen wird zukünftig auch „das Treffen einer allgemeinen Umweltaussage, bei der der Gewerbetreibende für die anerkannte hervorragende Umweltleistung, auf die sich die Aussage bezieht, keine Nachweise erbringen kann“, stets irreführend sein.

Eine allgemeine Umweltaussage ist in Art. 1 Abs. 1 Buchst. p) Richtlinie (EU) 2024/825 als „eine schriftlich oder mündlich getätigte Umweltaussage, einschließlich über audiovisuelle Medien, die nicht auf einem Nachhaltigkeitssiegel enthalten ist und bei der die Spezifizierung der Aussage nicht auf demselben Medium klar und in hervorgehobener Weise angegeben ist“ definiert. Diese Definition wird in Erwgr. Nr. (9) der Richtlinie (EU) 2024/825 durch Beispiele konkretisiert. Unter die Definition der allgemeinen Umweltaussagen sollen z.B. Begriffe wie „umweltfreundlich“, „umweltschonend“, „grün“, „ökologisch“, „umweltverträglich“ oder „biobasiert“ fallen.

Diese Begriffe dürfen nur unter der Bedingung genutzt werden, dass der Gewerbetreibende eine anerkannte hervorragende Umweltleistung nachweisen kann. Diese Art der Umweltleistung liegt gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchst. s) Richtlinie (EU) 2024/825 dann vor, wenn sie im Einklang mit der EU-Ecolabel-Verordnung (EG) Nr. 66/2010, nationalen oder regionalen Umweltkennzeichenregelungen nach EN ISO 14024 Typ I oder Umwelthöchstleistungen nach sonstigem geltenden Unionsrecht steht. Die Bio-Verordnung (EU) 2018/848 ist unter diesen sonstigen Rechtsakten nicht explizit aufgeführt, obwohl die inkludierte EU-Ecolabel-Verordnung (EG) Nr. 66/2010 keine Kriterien für Lebensmittel enthält und in Bezug auf diese Produktkategorie direkt auf die Bio-Verordnung verweist.

*Mit Begriffen, wie ökologisch, biobasiert oder ähnlichen, darf gemäß Richtlinie (EU) 2024/825 nur geworben werden, wenn der Händler eine anerkannte hervorragende Umweltleistung gemäß ebendieser Richtlinie nachweisen kann. Die Verordnung (EU) 2018/848 wird in Richtlinie (EU) 2024/825 nicht explizit als anerkannte hervorragende Umweltleistung aufgeführt.*

Ziel der biologischen/ökologischen Produktionsweise ist es eine umweltfreundliche, ressourcenschonende und artgerechte Form der Lebensmittelproduktion und -verarbeitung zu gewährleisten (Vgl. Art. 4 und 5 Verordnung (EU) 2018/848). Ihre Umweltleistungen, z.B. Umwelt- und Ressourcenschutz, Wasserschutz, Bodenfruchtbarkeit, Biodiversität, Klimaanpassung und Ressourceneffizienz, konnten vielfach wissenschaftlich verifiziert werden.<sup>3 4</sup> Aus diesem Grund werden biologische Lebensmittel sowohl auf europäischer Ebene (Green Deal, Farm to Fork Strategy) als auch deutscher Ebene (Ernährungs- und Bio-Strategie) auf besondere Weise politisch gefördert.

<sup>3</sup>Sanders J, Heß J (2019): Leistungen des ökologischen Landbaus für Umwelt und Gesellschaft. 2. überarbeitete und ergänzte Auflage. Braunschweig: Johann Heinrich von Thünen-Institut, 398 p, Thünen Rep 65, DOI:10.3220/REP1576488624000

<sup>4</sup> Hülsbergen et. al (2023): Umwelt- und Klimawirkungen des ökologischen Landbaus

Auch rechtlich wurde die biologische/ökologische Lebensmittelproduktion von der Europäischen Union in Form der Bio-Verordnung (EU) 2018/848 verankert. Sie regelt neben der pflanzlichen und tierischen Primärproduktion, auch die Weiterverarbeitung und den Import von Erzeugnissen landwirtschaftlichen Ursprungs. Diese Vorgaben werden jährlich von zugelassenen Öko-Kontrollstellen entlang der gesamten Wertschöpfungskette kontrolliert. Ein Produkt, das diesen Standards entspricht, darf gemäß Art. 30 Abs. 1 Verordnung (EU) 2018/848 mit den Begriffen „ökologisch“, „biologisch“ sowie deren Diminutiven und dem EU-Bio-Logo ausgezeichnet werden.

*Mit den Begriffen ökologisch und biologisch sowie Ableitungen davon darf gemäß Verordnung (EU) 2018/848 geworben werden, wenn die Produktionsregeln ebendieser Verordnung eingehalten wurden.*

Der Richtlinie (EU) 2024/825 soll durch den Entwurf der Green Claims Richtlinie ein lex specialis an die Seite gestellt werden. Dieses behandelt Bio ebenfalls privilegiert, da es in Art. 1 Abs. 2 Buchst. b) einen Anwendungsausschluss für die Verordnung (EU) 2018/848 vorsieht. Gemäß Erwgr. Nr. (9) des Entwurfes der Green Claims Richtlinie dürfen Umweltaussagen zu den Besonderheiten und den positiven Umweltauswirkungen der ökologischen Produktionsweise (z.B. Schutz der biologischen Vielfalt, des Bodens oder des Wassers) auch ohne wissenschaftliche Begründung und Zulassung von Umweltaussagen genutzt werden, wenn das den Produktionsstandards der Bio-Verordnung (EU) 2018/848 entspricht.<sup>5</sup>

*Die Green Claims Richtlinie sieht einen Anwendungsausschluss für Verordnung (EU) 2018/848 vor.*

**Der Widerspruch zwischen Richtlinie (EU) 2024/825 und der Bio-Verordnung (EU) 2018/848 besteht darin, dass erstere allgemeine Umweltaussagen wie „ökologisch“ oder „biobasiert“ verbietet, wenn keine anerkannte hervorragende Umwelleistung vorliegt, während laut EU-Bio-Verordnung sämtliche Erzeugnisse, die nach den Produktionsregeln ebendieser Verordnung produziert wurden, als ökologisch, biologisch oder mit bedeutungsgleichen Formulierungen gekennzeichnet werden dürfen. Zudem ist es inkonsistent, dass die Green Claims Richtlinie einen Anwendungsausschluss für die EU-Bio-Verordnung vorsieht und sie damit deutlich privilegiert, während sie in Richtlinie (EU) 2024/825 nicht einmal Erwähnung findet. Besonders gravierend werden sich die Wechselwirkungen zwischen den Rechtsakten also auf die Bio-Branche auswirken, wenn der Entwurf der Green Claims Richtlinie nicht beschlossen werden wird. Um diese regulatorischen Widersprüche aufzulösen und den Umwelleistungen der biologischen Lebensmittelproduktion gebührend Rechnung zu tragen, sollte bei der nationalen Umsetzung von Richtlinie (EU) 2024/825 sichergestellt werden, dass Verordnung (EU) 2018/848 explizit als anerkannte hervorragende Umwelleistung z.B. in Erwägungsgrund (10) aufgeführt wird.**

---

<sup>5</sup> Gärtner S et al. (2024): Bio und Green Claims - "Match" or "No Match"? Auswirkungen der EU-Gesetzgebungsverfahren zu den Umweltaussagen (Green-Claims) auf die Kommunikation über Bio-Lebensmittel und Handlungsoptionen für Unternehmen zur strategischen Planung ihrer Umweltkommunikation über Bio-Lebensmittel, S 17 ff. Abrufbar unter: <https://orgprints.org/id/eprint/53170/>.

## 2. Ausreichende Übergangs- und Aufbrauchfristen für Lebensmittel und Verpackungsmaterialien

Die Richtlinie (EU) 2024/825 schafft neue Regeln, die die werbliche Umweltkommunikation maßgeblich verändern wird. So schafft sie neue Zertifizierungsanforderungen für Nachhaltigkeitssiegel, die zukünftig viele Siegelgeber zum Nachrüsten oder, bei Nichteinhaltung, zur Aufgabe zwingen werden. Des Weiteren müssen allgemeine Umweltaussagen entfernt werden, wenn der Gewerbetreibende keine anerkannte hervorragende Umweltleistung nachweisen kann. Darüber hinaus sind Umweltaussagen, wenn man sie kommunizieren möchte, auf dem gleichen Medium zu erklären. Diese neuen Regeln müssen von den Lebensmittelunternehmen sowohl auf den Etiketten als auch in der gesamten Werbekommunikation umgesetzt werden. Gemäß Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2024/825 müssen die Regeln ebendieser Richtlinie bis zum 27. März 2026 von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt und spätestens bis zum 27. September 2026 angewendet werden.

Die Umsetzung dieser Regelung im vorgegebenen Zeitrahmen ist jedoch besonders für Hersteller von Lebensmitteln mit langen Mindesthaltbarkeitsdaten (MHD) von bis zu 24 Monaten (z.B. Konserven, Nudeln, Trockenprodukte) problematisch, da diese Produkte theoretisch bereits am 27.09.2024 produziert wurden und am 27.09.2026 noch im Markt befindlich sein werden. Dieses Problem potenziert sich besonders bei kleineren und mittleren Unternehmen (KMU), da sie, im Vergleich zu großen Unternehmen (Vgl. Anwendungsbeispiel<sup>6</sup>):

- Produkte nur in geringen Mengen/kleinen Chargen produzieren,
- Packmittel eher in großen Mengen (z.B. Jahresbedarf) bestellen, um trotz geringer Mengen Kostenvorteile zu generieren,
- die gleichen Kosten für Artworks und Druckkartuschen haben.

*Der kurze Umsetzungszeitraum von Richtlinie (EU) 2024/825 trifft vor allem KMUs, denn die Umstellung der Umweltkommunikation und der Verpackungen hat eine lange Vorlaufzeit und die betroffenen Lebensmittel weisen z.T. lange Haltbarkeiten auf.*

Hinzu kommt, dass die Regeln von Richtlinie (EU) 2024/825 durch die der Green Claims Richtlinie um Substantiierungsregel für explizite Umweltaussagen/Umweltzeichen, Zulassungsanforderungen für explizite Umweltaussagen/Umweltzeichen sowie Regeln zur Bereitstellung der Informationen zur Substantiierung an die Verbraucher erweitert werden. Da die Green Claims Richtlinie zum aktuellen Zeitpunkt jedoch nur als Entwurf vorliegt, kann sie von den Unternehmen noch nicht sinnvoll umgesetzt werden.

*Die Regeln der Green Claims Richtlinie werden, kurz nach der Umsetzung von Richtlinie (EU) 2024/825, erneut eine Umstellung der Etiketten und der gesamten Werbekommunikation nach sich ziehen.*

<sup>6</sup> Anwendungsbeispiel: Ein am 09.10.24 beauftragtes Artwork für ein neues Packmittel wird im November 2024 in Unkenntnis des deutschen Umsetzungsgesetzes der Richtlinie (EU) 2024/825 in eine Druckkartusche geprägt, die im Dezember 2024 Packmittel für die Jahresproduktion 2025 herstellt. Diese werden letztmalig im Dezember 2025 für eine Produktionscharge verwendet und sind dann mit einem MHD bis Dezember 2027 im Markt.

**Die Regeln von Richtlinie (EU) 2024/825 sollen bis zum 27. September 2026 von den Unternehmen angewendet werden. Allerdings liegt zum aktuellen Zeitpunkt noch kein finaler Entwurf zur nationalen Umsetzung in Deutschland vor. Dieser kurze Umsetzungszeitraum trifft vor allem KMUs schwer, denn die Umstellung der Umweltkommunikation und der Verpackungen hat eine lange Vorlaufzeit und die betroffenen Lebensmittel weisen z.T. lange Haltbarkeiten auf. Zudem treten mit Richtlinie (EU) 2024/825 und der Green Claims Richtlinie zwei sich aufeinander beziehende Rechtsakte zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft und ziehen jeweils unterschiedliche Umstellungen der werblichen Umweltkommunikation nach sich. Um die Verschwendung von Lebensmitteln und Verpackungsmaterialien zu vermeiden, sollten ausreichende Übergangs- und Aufbrauchfristen bei der Umsetzung von Richtlinie (EU) 2024/825 geschaffen werden.**

---

### **Assoziation ökologischer Lebensmittelherstellerinnen und -hersteller e.V.**

Die Assoziation ökologischer Lebensmittelherstellerinnen und -hersteller e.V. (AöL) repräsentiert die Interessen der ökologisch ausgerichteten verarbeitenden Lebensmittelindustrie im deutschsprachigen europäischen Raum. Das Aufgabengebiet der AöL umfasst die politische Interessensvertretung sowie die Förderung von Austausch und Kooperation unter den Mitgliedern. Die knapp 130 AöL-Unternehmen, von klein- und mittelständischen bis hin zu international tätigen Betrieben, erwirtschaften einen Umsatz von über 5 Milliarden Euro mit biologischen Lebensmitteln. Die AöL ist in sämtlichen Belangen der ökologischen Lebensmittelverarbeitung Gesprächspartner für Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Medien.

Assoziation ökologischer Lebensmittelherstellerinnen und -hersteller e.V. | Untere Badersgasse 8  
97769 Bad Brückenau | Tel: +49 (0) 9741 93332 13 | [info@aoel.org](mailto:info@aoel.org) | [www.aoel.org](http://www.aoel.org)